



Hofstetten, im November 2024

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

19:00 Uhr (Registrierung zwischen 18:00 - 18:45 Uhr)
Mehrzweckhalle Mammut, Bünweg 2, 4114 Hofstetten

Bei Bedarf mit Fortsetzung am 11. Dezember 2024, gleiche Zeit und gleicher Ort

Sehr geehrte Stimmberechtigte, liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat präsentiert Ihnen das Budget 2025 mit folgenden Eckwerten:

- ▶ **Aufwandüberschuss** von **CHF -533'850**
- ▶ **Steuerfuss** von **113 %** für natürliche und juristische Personen
- ▶ **Fiskalertrag** natürliche Personen von **CHF 14.4 Mio.**
- ▶ **Nettoinvestitionen** von **CHF 1 Mio.**

Der Gemeinderat hat in 7 Budgetlesungen sämtliche Budgetkredite kritisch hinterfragt. Während des Budgetierungsprozesses ergaben sich Kostenreduktionen in der Höhe von CHF 430'000, Mehrausgaben in der Höhe von CHF 700'000 und Mehrerträge in der Höhe von CHF 270'000, was schliesslich zum vorliegenden Jahresergebnis mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF -533'850** führte.

Aufgrund der dargestellten angespannten finanziellen Lage der Gemeinde (siehe Finanzplan für die Planungsperiode 2025 – 2030), hat der Gemeinderat entschieden, den Einwohnerinnen und Einwohnern den Antrag auf Widerruf des am 03.03.2024 an der Urne beschlossenen Planungskredits zu stellen. Dies bedeutet in der Folge, dass auf die **Realisierung des Projekts „Schulhausaufstockung Primarschule Flüh“ bis auf Weiteres verzichtet** und nach Alternativen gesucht werden soll. Die Beschaffung von Schulraum in Flüh geniesst nach wie vor höchste Priorität.

Der Gemeinderat muss sich die notwendige Zeit nehmen, um Massnahmen zur **nachhaltigen Sanierung der Gemeindefinanzen** zu planen und umzusetzen. Diese können weitere Kostenreduktionen / Einsparungen, die Kürzung von Investitionen, der Abbau von Schulden (z. B. durch den Verkauf von Land oder Liegenschaften) wie auch die Generierung von Mehreinnahmen beinhalten.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Einwohnerinnen und Einwohner transparent und in verständlicher Art über die Situation der Gemeinde zu informieren. Durch gemeinsame Anstrengungen wird es möglich sein, geeignete Lösungen zu finden, die das Wohnen und Arbeiten in unserer Gemeinde auch in Zukunft attraktiv machen.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag und Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Tanja Steiger, Gemeindepräsidentin



TRAKTANDENLISTE

- _ Begrüssung
- _ Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- _ Feststellung der Stimmberechtigten
- _ Genehmigung der Traktandenliste
- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 2. Teilrevision Stellenplan
- 3. Information über die Finanzplanung 2025 – 2030
- 4. Widerruf Planungskredit Schulraumerweiterung Flüh
- 5. Budget 2025
- 6. Totalrevision Steuerreglement
- 7. Postulat: Beibehaltung traditionelle Gemeinderats-Protokolle
- 8. Postulat: Gemeinderatssitzungen und -versammlungen in Flüh
- 9. Postulat: öffentliche Ausschreibung Kommissionssitze
- 10. Postulat: Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder
- 11. Postulat: Ausbau der Sternenbergrasse: keinen Aufschub ins 2031
- 12. Annexbau Zentrum Passwang
- 13. Verschiedenes

► WICHTIG:

Zur Behandlung der Traktanden planen wir ein Zeitfenster von **19:00 bis 23:00 Uhr**. Sollten am 10.12.2024 nicht alle Traktanden beraten und beschlossen worden sein, so wird die **Gemeindeversammlung am Mittwoch, 11.12.2024, 19:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Mammut** fortgesetzt.

► HINWEIS:

Stimmberechtigte können sich zwischen **18:00 – 18:45 Uhr** im Foyer der Mehrzweckhalle Mammut registrieren lassen. Verifizierte Stimmberechtigte erhalten **gegen Vorlage der ID oder des Reisepasses** eine Stimmkarte. Die Versammlung beginnt um 19:00 Uhr. Dieser Hinweis gilt auch für die Fortsetzung der GV am 11.12.2024 sofern Bedarf.



Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der letzten GV

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20.06.2024 kann auf der Webseite www.hofstetten-flueh.ch heruntergeladen oder während den Schalter - Öffnungszeiten auf der Verwaltung eingesehen werden.

Traktandum 2: Teilrevision Stellenplan

Gemäss § 3 Abs. 1 Dienst- und Gehaltsordnung ist der Stellenplan durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Im Rahmen des Budgetierungsprozesses wurden sämtliche Budgetkrediteingaben hinterfragt. So wurde auch die Position Schulhausreinigung, welche mit insgesamt CHF 131'000 zu Buche schlägt, detailliert analysiert.

Die Analyse beinhaltete einerseits die Abklärungen, ob und in welchem Umfang die Reinigungsleistung reduziert werden kann und andererseits die sorgfältige Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Schulhausreinigung mit eigenem Personal versus der Arbeitsvergabe an einen externen Dienstleister. Die Berechnungen haben ergeben, dass der Aufwand für die Reinigung um ca. 1/3 reduziert werden kann.

Nach Vorliegen der detaillierten Informationen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22.10.2024 nach sorgfältiger Erwägung von Pro und Contra entschieden, die Reinigung der beiden Primarschulhäuser in Hofstetten und Flüh mit eigenen Putzkräften durchzuführen. Wir rechnen mit Einsparungen von rund CHF 50'000.

Um den Reinigungsauftrag mit eigenem Personal zu erfüllen, benötigen wir zusätzliche 120 Stellenprozente. Diese möchten wir mit der **Erhöhung des Pensums einer Mitarbeiterin um 20 %** für ein Jahr befristet sowie durch die Anstellung von **zwei Reinigungskräften à je 50 % für Flüh und Hofstetten**, vorläufig befristet für ein Jahr, besetzen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat entschieden, eine ebenfalls auf ein Jahr befristete Stelle mit einem **40 % Arbeitspensum** zu schaffen. Diese Funktion ist direkt der Gemeindeleitung unterstellt. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll die Gemeindeleitung in juristischen Arbeiten unterstützen und ein effektives Beschaffungsmanagement einführen. Durch die Zentralisierung des Einkaufsprozesses und die Optimierung der Konditionen sollen Kosteneinsparungen resultieren. Die Dienst- und Gehaltsordnung findet keine Anwendung auf befristete Arbeitsverhältnisse. Aus diesem Grund werden diese Stellen auch nicht im Stellenplan ausgewiesen. Sie können vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen beschlossen werden und unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Demnach ist lediglich die Aufstockung des Pensums um 20 % bei einer bestehenden Mitarbeitenden zu beschliessen.

► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Erhöhung der Stellenprozente im Bereich Dienste um 20 %, vorläufig befristet bis 31.12.2025, zuzustimmen.



► **ANMERKUNG**

Der Gemeinderat war bezüglich externer oder interner Arbeitsvergabe geteilter Meinung. 3 Gemeinderäte bevorzugten die externe Lösung und begründeten dies insbesondere mit dem Wegfallen des Personalrisikos und der Sicherstellung der Stellvertretung. Der Stichentscheid zu Gunsten eigenem Personal wurde durch die Gemeindepräsidentin getroffen.

Traktandum 3: Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2025 - 2030

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument und zeigt die Entwicklung der finanziellen Lage der kommenden Jahre auf.

Die Fortschreibung der Planung erfolgte auf der Basis der Budgetwerte 2025. Es wurden folgende Annahmen getroffen:

Entwicklung Steuerpflichtige	+ 10 Personen pro Jahr
Steuersubstanz-Zuwachs	CHF 70'000 pro Jahr
Teuerung	0.7 % pro Jahr
Steuerfuss	113 % im 2025, 119 % ab 2026
Zinssatz für Zinsaufwand	2.5 %
Teuerung auf Löhnen	0.5 %
Teuerung auf Sozialkosten	2.5 %
Teuerung auf Sachaufwand	0.5 % bis 1.5 %
Teuerung auf gebundenen Kosten	3.5 %

Besorgniserregend ist insbesondere die Entwicklung der Kosten im Bereich Soziales, Gesundheit und Bildung. Im Vergleich zum Budget 2024 nehmen diese in nur einem Jahr um CHF 750'000 zu. Eine Prognose der weiteren Entwicklung ist schwierig, wir rechnen mit +3.5 % Teuerung pro Jahr.

Neben diesen zum grossen Teil gebundenen und somit wenig beeinflussbaren Kosten, die das Jahresergebnis negativ belasten, bereitet vor allem die steigende Pro-Kopf-Verschuldung Sorgen. Eine zurückhaltende Investitionspolitik ist notwendig, um Neuverschuldungen zu verhindern und den Abschreibungsbedarf nicht weiter zu erhöhen. Dies ist auch eine Empfehlung des Amts für Gemeinden (AGEM).

Im Finanzplan abgebildet ist zudem eine Steuererhöhung auf 119 % ab dem Jahr 2026. Ein Abbau von Schulden ist mit dem vorliegenden Finanzplan nicht möglich, sondern muss z. B. durch den Verkauf von Land oder Liegenschaften erfolgen.

Der Gemeinderat ist gefordert, weitere Massnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage zu definieren.

► **ANTRAG**

Der Gemeinderat bringt den Finanzplan 2025 - 2030 zur Kenntnis.



Traktandum 4: Widerruf Planungskredit für Schulhauserweiterung

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen im Ortsteil Flüh benötigt die Primarschule Flüh zusätzlichen Schulraum. Es wurde im Jahr 2022 eine zweite Machbarkeitsstudie, welche die prognostizierten Schülerzahlen bis 2028 berücksichtigte, durchgeführt und als beste Variante kristallisierte sich eine Aufstockung um ein Stockwerk auf das bestehende neuere Schulgebäude heraus.

Ein vom Gemeinderat in Auftrag gegebenes Vorprojekt zeigte auf, dass die Ausführung in einer Leichtbautechnik mit Holzfertigelementen technisch möglich ist, alle Voraussetzungen erfüllen kann und im vorgegebenen engen Zeitrahmen umsetzbar ist.

Der Gemeinderat hatte dem Souverän das Geschäft „Genehmigung eines Planungskredites für die Aufstockung Primarschulhaus Flüh in der Höhe von CHF 425'000“ zur Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2023 vorgelegt. Für dieses wurde die Schlussabstimmung an der Urne verlangt und mit Abstimmung vom 03.03.2024 deutlich angenommen.

Mit der Planung des Schulraumbedarfs für die kommenden Jahre wurde bereits im 2020 begonnen. Dabei wurde der Finanzlage der Gemeinde offenbar wenig Beachtung geschenkt, obwohl die Schulden sich schon damals auf 19 Millionen Franken angehäuften hatten.

§ 22 Abs.1 des Verwaltungsrechtspflegegesetz besagt, dass Verfügungen und Entschiede durch die zuständige Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder widerrufen werden können, falls sich die Verhältnisse geändert haben oder, sofern Rückkommensgründe bestehen, überwiegende Interessen dies erfordern.

Die im Rahmen des Budgetierungsprozesses 2024 gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die ungünstige finanzielle Entwicklung unserer Gemeinde haben sich bei der Erstellung des Budgets 2025 und des Finanzplans über eine Periode von 5 Jahren bestätigt.

Die Gemeinde leidet nach wie vor an den in der Vergangenheit zu intensiv getätigten Investitionen, welche insbesondere hohe Abschreibungen und Schulden in der Höhe von 24.5 Mio. Franken zur Folge haben.

Die aktuellen Berechnungen zeigen, dass trotz Berücksichtigung einer möglichen Steuererhöhung bei den natürlichen Personen von 113 % auf 119 % ab dem Jahr 2026, intensiven Sparbemühungen und drastischer Reduktion von Neuinvestitionen keine positiven Jahresergebnisse entstehen und sich somit auch keine Schulden abbauen lassen.

Neben den Investitionen bereiten aber auch die stark steigenden Kosten in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung Kopfzerbrechen. Auf diese sog. gebundenen Kosten hat die Gemeinde nur wenig Einfluss. Sie sind im Vergleich zum Budget 2024 um rund CHF 750'000 angestiegen.

Das mit dem Projekt „Schulhausaufstockung Primarschule Flüh“ beauftragte Architekturbüro hat uns anfangs Oktober dieses Jahres darüber informiert, dass im Kostenvoranschlag des Vorprojekts gewisse Arbeiten zu tief budgetiert wurden. Hinzu kommen die Teuerung und die Anpassung der Mehrwertsteuer, was zu Mehrkosten von ca. 850'000 Franken führt. Die genaue Analyse ist noch ausstehend, wir gehen aktuell von Kosten in der Höhe von knapp 5 Mio. Franken aus.



Für die Machbarkeitsstudien und das Vorprojekt wurden CHF 200'000 aufgewendet, dies bedeutet, dass vom an der Urne gesprochenen Planungskredit in Höhe von CHF 425'000 die Hälfte aufgebraucht ist. Bei einer Sistierung des Projekts wird davon ausgegangen, dass nur ein Teil des Aufwands abgeschrieben werden müsste. Auch wenn eine klare Aussage zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde mit den noch zu konkretisierenden Massnahmen ab dem Jahr 2031 merklich verbessern sollte, u.a. auch deshalb, weil ab 2031 die Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 850'000 pro Jahr wegfallen.

Andererseits sind die Auswirkungen der Initiative „Jetzt si mir draa“ (Steuererleichterungen für den Mittelstand) und des vom Kanton getroffenen Sparpakets, welches massive Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden beinhaltet, in den Überlegungen zum Finanzplan nicht berücksichtigt.

Ohne drastische Reduktion der Investitionen wird die Pro-Kopf-Verschuldung rasch ansteigen. Diese würde bei der Realisierung der Schulraumerweiterung voraussichtlich bereits im 2027 die Fünftausend-Franken-Grenze pro Einwohner überschreiten. Dies hätte zur Folge, dass das vom Kanton Solothurn eingeführte Schuldencontrolling zu Tragen käme, welches strikte Vorgaben in Bezug auf eine Neuverschuldung macht. So wäre insbesondere die Erreichung einer Selbstfinanzierung von 80 % durch eine Begrenzung der Nettoinvestitionen einzuhalten.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit einem Widerruf des Planungskredits die Interessen der Allgemeinheit geschützt und gefördert werden, auch wenn die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 03.03.2024 mit einem JA-Stimmen-Anteil von gut 60 % dem Planungskredit zugestimmt hatten.

Unter den genannten Umständen sieht es der Gemeinderat derzeit als nicht verantwortbar, das geplante Projekt zu realisieren.

► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) **aufgrund der geänderten Verhältnisse, der nennenswerten Rückkommensgründe sowie des überwiegenden öffentlichen Interesses, den mittels Urnenabstimmung vom 03.03.2024 beschlossenen Planungskredit in Höhe von CHF 425'000 zu widerrufen;**
- b) **das Projekt bis auf Weiteres nicht zu realisieren**

Der Gemeinderat wird alles daransetzen, dass die Kinder von Flüh auch in Zukunft Freude an ihrem Lernumfeld haben werden.

► ANMERKUNG

Die Argumente der Elternschaft und Bewohnerinnen und Bewohnern des Dorfteils Flüh sind berechtigt: für die meisten Familien ist die Schule eines der wichtigsten Kriterien für den Umzug oder Verbleib in einer Gemeinde.



Die Qualität, Erreichbarkeit, Tagesstrukturen aber auch die Infrastruktur der Schule sind ausschlaggebend. Für die Flühner Bevölkerung ist es entscheidend, dass Schulraum in Flüh geschaffen wird. Die Vorstellung, das alte Primarschulhaus in Hofstetten wieder zu reaktivieren, stösst auf Ablehnung. Der Gemeinderat wird deshalb sämtliche Möglichkeiten prüfen, Raum in Flüh zu beschaffen.

Traktandum 5: Budget 2025

Nachfolgend die wichtigsten Kennzahlen des Budgets 2025 im Vergleich zu den Werten im Vorjahr:

2025	Budget-Jahr	2024
19'626'151	Aufwand	18'318'980
19'092'301	Ertrag	18'285'480
-533'850	Aufwandüberschuss	-33'500
1'024'740	Netto Investitionen	2'657'000
14'382'840	Fiskalertrag NP	13'992'000
113 %	Steuerfuss	113 %
1'593'000	Abschreibungen	1'770'000
24.5 Mio.	Schulden	24.5 Mio.
78 %	Selbstfinanzierung*	40 %

*) *Selbstfinanzierung*

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2025 wie folgt zu beschliessen:

1) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	19'626'151
Gesamtertrag	CHF	19'092'301
Aufwandüberschuss	CHF	-533'850



2) Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'147'740
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	123'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-1'024'740

3) Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	-137'440
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-135'955
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	23'072

Die drei Spezialfinanzierungen haben eine solide Eigenkapitalstruktur und werden über die Wasser- und Abwassergebühren resp. Kehrichtentsorgungsgebühren finanziert.

4) Teuerungszulage

Die Teuerungszulage ist für das gesamte Personal auf **0.5 %** festzulegen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen seines Sparmassnahmenpakets eine Nullrunde beschlossen. Nachdem das Kantonspersonal letztes Jahr einen Teuerungsausgleich von 2 % erhielt und wir für unseren Mitarbeitenden 1.5 % beschlossen haben, beantragen wir einen Teuerungsausgleich für das Gemeindepersonal von 0.5 %.

5) Steuerfuss

Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	113 % der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	113 % der einfachen Staatssteuer

Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag zusammen mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

Führen Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung zu einem Bilanzfehlbetrag, so muss dieser innert 5 Jahren abgeschrieben werden. Das Steueraufkommen ist der gewichtigste Teil der Einnahmen. Demografische, politische und wirtschaftliche Veränderungen wie auch Änderungen des Zivilstands oder Todesfälle und Wegzüge beeinflussen das Steueraufkommen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen für das Jahr 2025 bei 113 % zu belassen.

Um die finanzielle Stabilität der Gemeinde in den kommenden Jahren wiederherzustellen, ist es jedoch unumgänglich, Steuererhöhungen als Teil eines wirkungsvollen Massnahmenpaketes miteinzubeziehen.



6) Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

8 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer:
Minimum CHF 20.00 / Maximum CHF 400.00.

Die Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach den Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und ist im Feuerwehreglement unter § 13 geregelt. Wer nicht persönlich Feuerwehdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerweh im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat – solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben. Es muss leider festgestellt werden, dass sich die Zahlungsmoral verschlechtert hat und wir jedes Jahr einen unverhältnismässig grossen Aufwand zur Eintreibung von geringen Beträgen betreiben müssen.

7) Ermächtigung Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

8) Schlussabstimmung Budget

Wenn alle Änderungsanträge zu den einzelnen Positionen im Budget bereinigt sind, folgt die Schlussabstimmung über das Budget.

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget inklusive des Steuerfusses.

► ANTRAG

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget mit den zuvor beantragten und beschlossenen Änderungen zu beschliessen und den Gemeinderat zu ermächtigen, entsprechende sich daraus ergebende Folgeanpassungen (z. B. Verzinsung, Abschreibungen usw.) im Budget vorzunehmen.

► ANMERKUNG

Eine Minderheit im Gemeinderat hat das Budget 2025 und den Finanzplan abgelehnt mit der Begründung, dass während des Budgetierungsprozesses zu wenig rigoros gespart wurde und weitere Kürzungen (gemessen an den Anträgen) in der Grössenordnung von rund CHF 150'000 möglich seien.

Diese würden beispielsweise die Streichung der Naturweiher-Anlage „Unterenzenholten“, Reduktionen im Bereich des Naturschutzes, der IT-Kosten und Anschaffungen, Reduktion von Unterhaltsarbeiten sowie Strassenreinigung und die Kürzung der Kommissionsfixa (Teilrevision DGO), beinhalten.



Unter diesen Umständen, das heisst, ohne vorab rigoros zu sparen, lehnt die Gegenposition Steuererhöhungen ab.

Die Mehrheit des Gemeinderats beurteilt solche pauschalen Streichungen als nicht nachhaltige Sparmassnahmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kosten sich einfach auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Zudem haben Berechnungen ergeben, dass sich auch mit den rigorosesten Kürzungen keine positiven Jahresergebnisse erzielen lassen.

Die Attraktivität unserer Gemeinde wird auch von kulturellen und ökologischen Elementen gesteuert und ist auf die (freiwilligen) Beiträge der Bevölkerung bei der Bewältigung der verschiedenen Aufgaben angewiesen. Dem Souverän wird die Möglichkeit gegeben, anlässlich der Gemeindeversammlung darüber zu beschliessen.

Traktandum 6: Totalrevision Steuerreglement

Der Gemeinderat hat sich mit der Möglichkeit auseinandergesetzt, den Steuerbezug aus der Gemeindeverwaltung auszugliedern und an das kantonale Steueramt zu übergeben. Eine Teilnahme am freiwilligen Einheitsbezug kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden und der Bezug auf eine neue Steuerperiode hin wieder selbst übernommen werden. Mit der Teilnahme profitiert die Gemeinde von den digitalen Services und Systemweiterentwicklung der kantonalen Verwaltung (z. B. eBill, eSteuerkonto, Kundenportal, Kundenarchiv etc.).

Für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramts für den Bezug der Gemeindesteuern hat die Gemeinde eine einmalige Aufschaltpauschale zu entrichten. Diese Aufschaltpauschale ist nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu entrichten und beträgt für Einwohnergemeinden CHF 15'000. Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs hat die Gemeinde darüber hinaus eine Bezugsentschädigung zu entrichten, welche alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung abdeckt. Diese Bezugsentschädigung ist jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten und beträgt pro ausgestellte definitive Rechnung für Einwohnergemeinden CHF 10.00. Für unsere Gemeinde bedeutet dies CHF 21'000 jährlich.

Mit Entscheid vom 24.09.2024 hat der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden und der Feuerwehersatzabgabe zugestimmt und das revidierte Gemeindesteuerreglement beschlossen.

Dieses wurde anhand eines Mustersteuerreglements des Kantonalen Steueramtes ausgearbeitet. Das revidierte Reglement wurde durch das Kantonale Steueramt per 6. November 2024 vorgeprüft.

Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wird es dem kantonalen Steueramt erneut zur Genehmigung durch Verfügung eingereicht.

Im Folgenden werden die geplanten massgebenden Änderungen des bisherigen **Steuerreglements** erläutert:

Der aktuelle § 5 des Steuerreglements betreffend die Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften wird aufgehoben, da die gesetzliche Grundlage (§ 99 und § 100 StG) anlässlich der Steuervorlage 17 ersatzlos aufgehoben wurde.



Auf die Erhebung einer Pro-Kopf-Steuer hat der Gemeinderat aus sozialen Überlegungen verzichtet.

Gemäss § 7 des neuen Gemeindesteuerreglements führt Hofstetten-Flüh per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG ein. Die Leistungsvereinbarung wurde am 25. September 2024 abgeschlossen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Verzugszinssatz wird neu vom Gemeinderat festgesetzt. Bisher entsprach der Verzugszins jenem, den der Regierungsrat für die Staatssteuern festlegte (§ 12 Abs.4). Dasselbe gilt für den Vergütungs- und den Rückerstattungszinssatz (§§ 13 und 14).

Erlassgesuche betreffend Staats- und Bundessteuern sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn, solche betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung einzureichen (§ 17).

Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 12. Dezember 2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Im neuem Steuerreglement fehlt zurzeit die Regelung betreffs Feuerwehrrersatzabgabe. Dies aus folgendem Grund:

Für die Genehmigung von Änderungen des Feuerwehrreglements ist nicht das Steueramt, sondern die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) zuständig.

Da sich die SGV mitten in der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes, sowie der dazugehörigen Vollzugsverordnung zu diesem befindet, welche am 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, sind auch die Reglemente noch nicht den neuen Rechtsgrundlagen angepasst. Im Zuge der neuen Vollzugsverordnung wird als Fremdänderung auch die Steuervorordnung Nr. 23 Einheitsbezug vom 23. August 2022 (BGS 614.159.23) angepasst.

Das revidierte Feuerwehrreglement werden wir an der nächsten Gemeindeversammlung vorlegen mit dem Antrag dieses zu genehmigen. Entscheidend ist, dass die Genehmigung des Feuerwehrreglements vor dem 1. Januar 2026 erfolgt, damit eine Gleichschaltung mit dem neuen Steuerreglement gewährleistet ist.

Das Gemeindesteuerreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Kantonalen Steueramt genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.



► ANTRAG

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das totalrevidierte Gemeindesteu-
erreglement zu beschliessen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu
setzen.**

Traktandum 7: Postulat „Beibehaltung traditionelle Gemeinderats- Protokolle“

Postulantin

SVP Kreispartei Leimental, vertreten durch Daniel Spiess, Hofstetten

Antrag des Postulats

Mit Postulat vom 11.09.2024 beantragt der Postulant dem Gemeinderat, dass die Gemeinderats-Protokolle wieder in der traditionellen Form, analog der letzten 15 Jahre, inkl. der Voten der Gemeinderatsmitglieder verfasst und publiziert werden sollen.

Begründung der Postulantin

Die SVP Kreispartei Leimental ist der Meinung, dass der Gemeinderat, mit Blick auf das geltende Öffentlichkeitsprinzip und die ständigen Transparenzversprechungen – insbesondere in der aktuellen Krisensituation – volle Transparenz leben muss. Dies bedingt aus Sicht der SVP Kreispartei Leimental auch, dass Gemeinderatsprotokolle wieder Voten der Sitzungsteilnehmenden aufzeigen und die Diskussion zum jeweiligen Geschäft umfassend darlegen sollen. Die Führung von nur einer Protokollversion entlastet zudem die Verwaltung.

Gemeinderatsprotokolle dienen dazu, auch Jahre später noch die Überlegungen des damaligen Gemeinderats nachlesen zu können. Dies diene bisher unseren Gemeinderäten immer für die seriöse Vorbereitung der Sitzungen.

Das Postulat verlangt damit überhaupt nichts Neues, sondern lediglich die Beibehaltung der bisherigen bzw. traditionellen Protokollführung.

Erwägungen des Gemeinderats

An seiner Sitzung vom 22.02.2022 und mit Einführung der Gemeinderats-Regeln im März 2024 hat der Gemeinderat aus Effizienzgründen beschlossen, sogenannte Verlaufsprotokolle zu verfassen. Der Verlauf der Sitzung wird sinngemäss zusammengefasst, einzelne Voten werden nicht mehr ausgeführt.

Auf der Website werden auf Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn aus Datenschutzgründen nur noch die Beschlüsse publiziert.

Auf Anfrage können die Verlaufsprotokolle angefordert oder eingesehen werden, evtl. mit Schwärzungen aufgrund des Datenschutzes.

Des Weiteren hat die Bevölkerung die Möglichkeit, am öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen teilzunehmen und die Diskussionen in voller Länge mitzuverfolgen.

Der Transparenz ist nach Ansicht des Gemeinderats mit den erwähnten Möglichkeiten mehr als genüge getan.



► **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat als NICHT ERHEBLICH zu erklären.

Traktandum 8: Postulat „Durchführung Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen alternierend in beiden Dorfteilen“

Postulantin

IG Flüh, vertreten durch stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner (Mitglieder der IG Flüh).

Antrag des Postulats

Mit Postulat vom 20.08.2024 beantragt die Postulantin dem Gemeinderat zu prüfen, ob die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen alternierend in Hofstetten und Flüh abgehalten werden können.

Begründung der Postulantin

Bisher fanden die Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen vorwiegend in Hofstetten statt. Die Gemeinde besteht aus zwei Dorfteilen; die Bevölkerung von Flüh soll einen einfacheren Zugang zu den Gemeinderatssitzungen erhalten.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit den notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen die Durchführung einer Gemeindeversammlung auch in Flüh möglich sein sollte, wobei zu beachten ist, dass gemäss Vorgaben der Kantonalen Gebäudeversicherung maximal 200 Personen in der Turnhalle Flüh Einlass gewährt werden könnte.

Der Gemeinderat plant, Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen in geeigneten Räumlichkeiten in Flüh abzuhalten.

► **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat als ERHEBLICH zu erklären.



Traktandum 9: Postulat „Ausschreibung Kommissionssitze“

Postulantin

Eveline Heim, Flüh

Antrag des Postulats

Mit Postulat vom 08.07.2024 beantragt die Postulantin dem Gemeinderat zu prüfen, die Kommissionssitze öffentlich auszuschreiben und nicht über die Parteien zu besetzen.

Begründung der Postulantin

Die Kommissionen sollen die Einwohnerschaft abbilden und vertreten. Die Sitze sollen nach Fachwissen vergeben werden. Die Kommissionsmitglieder sollen nicht in einen Interessenskonflikt kommen.

Erwägungen des Gemeinderats

Bei Wahlen von Kommissionen durch den Gemeinderat muss bereits gemäss den aktuellen kantonalen Vorgaben eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Der Gemeinderat hatte an seiner Sitzung vom 24.09.2024 beschlossen, das Postulat als ERHEBLICH zu erklären.

► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat als ERHEBLICH zu erklären.

Traktandum 10: Postulat „Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder“

Postulantin

Eveline Heim, Flüh

Antrag des Postulats

Mit Postulat vom 08.07.2024 beantragt die Postulantin dem Gemeinderat zu prüfen, die Amtszeit für Kommissionsmitglieder auf 8 Jahre zu beschränken.

Begründung der Postulantin

Die Kommissionen sollten die Einwohnerschaft abbilden und vertreten. Die Sitze sollten nach Fachwissen vergeben werden. Die Kommissionsmitglieder sollen nicht in einen Interessenskonflikt kommen. Ferner sollen nicht immer die gleichen Personen Einsitz in Kommissionen oder ständige Arbeitsgruppen nehmen.



Erwägungen des Gemeinderats

Die Gemeinde und Parteien sind gefordert, gute Kandidaten zur Besetzung der verschiedenen Ämter zu finden. Es dauert in der Regel 2 - 3 Jahre, bis sich neue Mitglieder in ihr Amt eingearbeitet haben. Bewährte Mitglieder, die sich auch nach 8 Jahren nochmals zur Verfügung stellen, sollen berücksichtigt werden können.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Besetzung der Ämter bereits heute eine Herausforderung darstellt und möchte die Hürden nicht noch höher setzen.

► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat als NICHT ERHEBLICH zu erklären.

Traktandum 11 Postulat Ausbau Sternenbergestrasse: kein Aufschub bis ins Jahr 2031

Postulantin

Eveline Heim, Flüh

Antrag des Postulats

Mit Postulat vom 08.07.2024 beantragt die Postulantin dem Gemeinderat den baldmöglichsten Ausbau der Sternenbergestrasse zu prüfen.

Begründung der Postulantin

Der Regierungsratsbeschluss (RRB) besteht seit 2009.

Für die Anwohner der Sternenbergestrasse wird das Hangwasser zunehmend zu einem Problem. Die intensiven Niederschläge häufen sich. Da die jetzige Strasse über kein Entwässerungssystem verfügt, fliesst das Wasser in die Gärten oder über den Erschliessungsweg zur Mühleüberbauung Richtung Mühleplatz.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat im Finanzplan 2024 - 2035 eine erste Berechnung der Kosten vorgenommen. Diese belaufen sich auf:

Strasse	CHF 1.400 Mio.
Wasser	CHF 0.975 Mio.
Abwasser	CHF 1.040 Mio.
Brücke	CHF 0.450 Mio.
TOTAL	CHF 3.865 Mio.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Gemeinde und angesichts anderer Prioritäten bei den Investitionen ist es nicht möglich, den Ausbau der Sternenbergestrasse vor dem Jahr 2031 vorzunehmen



► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat als NICHT ERHEBLICH zu erklären.

Traktandum 12 Annexbau des Zentrums Passwang

Nach chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen im Spital benötigen Patienten, die nicht nach Hause entlassen werden können, eine pflegerische Betreuung. Um Kosten zu sparen, reduzieren die Spitäler die Nachsorge und lagern sie aus. Das Zentrum Passwang möchte die Übergangspflege anbieten können. Eine verbindliche Absichtserklärung mit der Spital AG Solothurn (SoH) wurde bereits unterzeichnet und der Kanton Solothurn hat dem Zentrum Passwang 6 zusätzliche Betten bewilligt.

Um die neue Dienstleistung anbieten zu können, muss die Bettenkapazität um 6 Betten erhöht werden. Die Übergangspflegebetten werden in verschiedenen Wohngruppen des Zentrums Passwang angeboten. Der Neubau wird auf der Parzelle des ehemaligen „Spitalwärterhauses“ realisiert und über eine Passerelle mit dem Hauptgebäude und der Wohngruppe Bärenfels verbunden.

Die Kosten für das Neubauprojekt belaufen sich auf CHF 4'034'600. Die Investitionen werden vollumfänglich durch das Zentrum Passwang mit Eigen- und Fremdkapital finanziert. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden des Zweckverbands ist nicht erforderlich. Somit besteht für die Zweckverbandsgemeinden kein Risiko.

Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2024 über das Projekt entscheiden. Da gemäss § 19 der Statuten des Zentrums Passwang Investitionen über CHF 1 Mio. von den Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, können die Delegierten dem Projekt nur zustimmen, wenn ein entsprechender Beschluss der jeweiligen Gemeinde vorliegt.

Gestützt auf § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat die Kompetenz, neue Ausgaben bis CHF 100'000 zu beschliessen. Übersteigt der anteilige Wert der Gemeinde am Annexbau die Kompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung, muss die Gemeindeversammlung zustimmen.

Der anteilige Wert unserer Gemeinde beträgt abhängig von der Einwohnerzahl CHF 249'485.

► ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Beschluss der Delegiertenversammlung des Zentrums Passwang vom 28. November 2024 betreffend Investitionskredit für den Annexbau in der Höhe von CHF 4'034'600 zu genehmigen.